

Richtlinien der Seniorensektion des Golfclub Heidental

I. Sitz und Name

Art. 1

Die „Seniorensektion des Golfclub Heidental“ (SEN) ist eine Unterabteilung des Golfclubs Heidental

II. Zweck

Art. 2

Die SEN bezweckt die Ausübung und die Förderung des Golfsports für Senioren, die Verbindung zur Vereinigung der Golf-Senioren der Schweiz (ASGS) sowie die Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit.

III. Mitgliedschaft SEN / ASGS

Art. 3

Die Voraussetzung für die Mitgliedschaft in der SEN erfüllen Golfer mit dem Eintritt in das 55. Altersjahr, der Aktivmitgliedschaft im Golfclub Heidental sowie durch einen Pro unseres Clubs oder einem vom Captain bestimmten Senior bestätigten Turnierreife.

Art. 4 Aufnahme

Interessierte Senioren erstellen zuhanden des Vorstandes der SEN eine Beitrittserklärung, welche dem Präsidenten oder Captain einzureichen bzw. dem Sekretariat abzugeben ist. Formulare sowie Richtlinien dazu können auf der Homepage www.golfheidental.ch unter >‘Sport’ >‘Senioren’ heruntergeladen werden oder sind im Sekretariat erhältlich.

Die definitive Aufnahme erfolgt jeweils mit einfachem Mehr durch die Generalversammlung der SEN.

Art. 5 Austritt

Austrittsbegehren sind dem Seniorenvorstand jeweils bis Ende Oktober schriftlich mitzuteilen. Mit dem Austritt aus der Aktivmitgliedschaft beim GC Heidental erlischt die Mitgliedschaft bei der SEN automatisch.

Art. 6 Ausschluss

Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen oder sich unsportlich verhalten, werden von der SEN unter vorhergehender Verwarnung ausgeschlossen. Ein solcher Entscheid wird durch die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes mit einfachem Mehr gefällt.

IV. Organisation

Art. 7 Organe

Die Organe der SEN sind:

- Die Generalversammlung
- Der Vorstand
- Die Rechnungsrevisoren (zwei)

Art. 8 Generalversammlung

8.1. Die Generalversammlung ist das oberste Organ der SEN. Sie wird durch den Vorstand jährlich einmal schriftlich einberufen. Sie findet jeweils vor dem 15. Dezember statt.

8.2. Es stehen ihr insbesondere folgende Befugnisse zu:

- Festsetzung und Änderung der Richtlinien
- Wahl des Vorstandes, des Präsidenten, des Captains und der Rechnungsrevisoren
- Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes sowie Décharge-Erteilung an den Vorstand und an die Revisoren
- Genehmigung des Budgets sowie Festsetzung des Jahresbeitrages und der Eintrittsgebühr
- Behandlung von Anträgen des Vorstandes oder von Mitgliedern
- Beschlussfassung über Geschäfte, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder durch die Richtlinien vorbehalten sind.

Zur Generalversammlung sind die Mitglieder 14 Tage vor dem entsprechenden Datum einzuladen. Anträge aus dem Kreise der Mitglieder zuhanden der Generalversammlung sind kurz und begründet dem Präsidenten spätestens 7 Tage vor der Generalversammlung einzureichen.

Art. 9 Beschlüsse

9.1. Die Generalversammlung beschliesst und wählt mit der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Ausgenommen sind Beschlüsse über die Auflösung der Seniorensektion (siehe Statuten des Clubs).

9.2. Die Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. 1/5 der anwesenden Stimmberechtigten kann verlangen, dass über ein Geschäft geheim abgestimmt wird.

9.3. Über die Beschlüsse der Generalversammlung wird ein Protokoll erstellt. Die Genehmigung erfolgt an der nächstfolgenden Generalversammlung.

Art. 10 Der Vorstand

- 10.1. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Captain und drei weiteren Mitgliedern. Mit Ausnahme der Wahl des Präsidenten und des Captains konstituiert sich der Vorstand selbst.
- 10.2. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich, beschränkt sich jedoch auf drei Amtsperioden.
- 10.3. Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte und vertritt die Interessen im GC Heidental sowie gegen aussen. Er ist zur Beschlussfassung über alle Angelegenheiten befugt, die nicht in die Kompetenz der Generalversammlung fallen.
- 10.4. Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern. Der Präsident entscheidet, ob nach Massgabe der zu behandelnden Geschäfte weitere Mitglieder zu den Sitzungen eingeladen werden sollen. Diese haben beratende Funktion.
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidenten der Stichentscheid zu.
- 10.5. Über die wichtigsten Beschlüsse werden die Mitglieder schriftlich, am Anschlagbrett oder an den jeweiligen Seniorentreffen informiert.
- 10.6. Der Vorstand kann jederzeit eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn dies 1/5 der Mitglieder schriftlich verlangt.

Art. 11 Die Rechnungsrevisoren

Die Rechnungsrevisoren haben alljährlich die Rechnungsführung in formeller und materieller Hinsicht zu prüfen. Über das Ergebnis seiner Revision haben sie der Generalversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.

Ihre Wahl erfolgt zusammen mit dem Vorstand ebenfalls für die Dauer von drei Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich.

V. Finanzen

Art. 12

Die Einnahmen den SEN bestehen aus:

- den Jahresbeiträgen der Mitglieder
- Beiträgen von Gönnern, Schenkungen, Sammlungen usw.

Die Generalversammlung kann die Erhebung von Eintrittsgebühren beschliessen.

Über den Vermögensstand sowie die Einnahmen und Ausgaben ist jährlich eine Bilanz und Erfolgsrechnung zu erstellen. Das Vereinsjahr beginnt mit dem 1. November jeden Jahres und endet mit dem 31. Oktober des nächstfolgenden Jahres.

Für die Verbindlichkeiten haftet ausschliesslich das Vermögen der SEN.

VI. Verschiedenes

Art. 13 Revision der Richtlinien

Änderungen dieser Richtlinien bedürfen der Zustimmung von 2/3 der an der Generalversammlung anwesenden Stimmberechtigten. Anträge auf Änderungen der Richtlinien können von 1/5 der Mitglieder dem Vorstand zuhanden der Generalversammlung schriftlich unterbreitet werden.

Art. 14 Auflösung

Die Auflösung der SEN beschliesst die Generalversammlung ausschliesslich auf Antrag des Vorstandes. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ aller stimmberechtigten Anwesenden.

Art. 15 Clubstatuten

Soweit in den vorliegenden Richtlinien Bestimmungen fehlen, ist nach den Statuten des GC Heidental zu entscheiden.

Diese Richtlinien der SEN des GC Heidental treten nach ihrer Genehmigung durch die Generalversammlung vom 8. November 2018 in Kraft und ersetzen diejenigen vom 4.12.2003.

Im Namen des Vorstandes:

Urs von Arx, Präsident

Stüsslingen, 9. November 2018